

## **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau**

**Vom 16. Mai 2012**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau vom 10. Februar 2009 (vABIUP S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 5 werden nach dem Wort „andere“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Wörter „über Ausnahmen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gutachter und“ durch den Passus „Gutachter bzw.“ ersetzt.
3. § 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Gleiche gilt zugunsten eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden nach dem Passus „Diplom-“, ein Komma und der Passus „Magister-“, eingefügt.

bb) In Buchst. b werden nach den Wörtern „Informatik oder“ das Wort „Mathematik“, nach dem Passus „Diplom-“, ein Komma und der Passus „Magister-“, eingefügt sowie auf der letzten Zeile das Semikolon gestrichen und danach auf einer neuen Zeile das Wort „oder“ eingefügt.

cc) Folgende Buchst. c und d werden angefügt:

„c) die staatliche Lehramtsprüfung für Gymnasien mit einer überdurchschnittlichen Leistung absolviert und die Zulassungsarbeit im Fach Mathematik oder Informatik verfasst hat, wobei die Zulassungsarbeit mit mindestens „gut“ bewertet worden sein muss

oder

d) ein Hochschulstudium in Informatik oder Mathematik oder mit Bezug zur Informatik oder Mathematik durch eine Masterprüfung an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit einer überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen hat;

und“

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zum Promotionsverfahren zugelassen werden können auch Bewerber und Bewerberinnen, die einen Diplomstudiengang in Informatik oder Mathematik an einer deutschen Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,0 abgeschlossen haben und in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des Dr. rer. nat. nicht bereits gescheitert sind.

(3) Ebenfalls zum Promotionsverfahren zugelassen werden können Bewerber und Bewerberinnen, die einen Diplomstudiengang mit Bezug zur Informatik oder Mathematik an einer deutschen Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,0 abgeschlossen haben und in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des Dr. rer. nat. nicht bereits gescheitert sind.“

- c) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird der Passus „Abs. 1 Nr. 1, oder Abs. 2, beziehungsweise Abs. 3“ durch den Passus „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3“ ersetzt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Zitat „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a“ durch den Passus „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, b, c oder d“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt und liegen die Nachweise nach Abs. 4 vor, kann der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb einer vom Ständigen Promotionsausschuss festzulegenden angemessenen Frist, deren Umfang ein Jahr nicht überschreiten darf, weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringt, durch die Lücken in der Vorbildung ausgeglichen werden sollen und ein Kenntnisstand nachgewiesen werden soll, der vergleichbar ist mit einem der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, b, c oder d genannten Abschlüsse.“
  - cc) In Satz 5 wird der Passus „gut‘ (2,50)“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
  - dd) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„<sup>7</sup>Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung kann diese, je nach Prüfungsordnung, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides über das Prüfungsergebnis entsprechend den Regelungen der Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen nach Satz 4 einmal wiederholt werden.“

5. In § 13 Nr. 1 wird nach dem Wort „muss“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt sowie nach dem Passus „sein;“ der Passus „über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses;“ angefügt.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ein“ ein Semikolon und der Passus „außerdem ist die Dissertation in einer elektronischen Fassung einzureichen, wobei das Datenformat und der Datenträger mit dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses abzustimmen ist“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Als Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Dissertation können Mitwirkungsrechte nach § 4 sowie Professoren und Professorinnen oder entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau oder anderer Universitäten bestellt werden. <sup>2</sup>Im Fall der gemeinsamen Promotion in Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule kann auch ein Professor oder eine Professorin einer Fachhochschule als zweiter Gutachter bzw. zweite Gutachterin bestellt werden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gutachter oder“ durch den Passus „Gutachter bzw. eine der“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Gutachter und“ durch den Passus „Gutachter bzw.“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Empfehlen zwei der nach § 15 Abs. 2 bestellten Gutachter bzw. Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation, so ist die Dissertation mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet. <sup>2</sup>Wird von allen Gutachtern bzw. Gutachterinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und unterscheiden sich die Noten der Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht um 2,0 oder mehr voneinander, so errechnet sich die Note der Dissertation als das auf eine Stelle nach dem Komma abgerundete arithmetische Mittel der Noten der Gutachter bzw. Gutachterinnen.“

(3) <sup>1</sup>Empfehlen alle Gutachter bzw. Gutachterinnen die Annahme der Dissertation mit Bewertungen, die sich um 2,0 oder mehr Notenstufen unterscheiden, so bestimmt die Promotionsversammlung im Rahmen der durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten eine Note gemäß § 6 Abs. 1 für die Dissertation. <sup>2</sup>Die Promotionsversammlung kann vorher zusätzlich einen Gutachter bzw. eine Gutachterin oder zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellen. <sup>3</sup>In diesen Fällen bestimmt sie die Note der Dissertation im Rahmen der durch alle Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten.

(4) <sup>1</sup>Wenn ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Ablehnung und ein anderer Gutachter bzw. eine andere Gutachterin die Annahme der Dissertation empfehlen, so bestellt die Promotionsversammlung zusätzlich einen Gutachter bzw. eine Gutachterin oder zwei Gutachter und Gutachterinnen. <sup>2</sup>Wenn alle Gutachten vorliegen, erteilt die Promotionsversammlung im Rahmen der durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten eine Note gemäß § 6 Abs. 1 für die Dissertation.

(5) <sup>1</sup>Die Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn mindestens ein Mitwirkungsberechtigter oder eine Mitwirkungsberechtigte gemäß § 15 Abs. 5 Einwände erhoben hat. <sup>2</sup>In diesen Fällen bestimmt die Promotionsversammlung im Rahmen der durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten eine Note gemäß § 6 Abs. 1 für die Dissertation. <sup>3</sup>Die Promotionsversammlung kann vorher zusätzlich ei-

nen Gutachter bzw. eine Gutachterin oder zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellen. <sup>4</sup>In diesem Fall bestimmt sie die Note der Dissertation im Rahmen der durch alle Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten. <sup>5</sup>Vor der Entscheidung über die Anforderung zusätzlicher Gutachten erhalten die bisherigen Gutachter bzw. Gutachterinnen und jeder Verfasser und jede Verfasserin eines Einwandes Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen, von dem oder der Vorsitzenden der Promotionsversammlung festgelegten Frist zu äußern.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Von den gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 beim Ständigen Promotionsausschuss eingereichten Exemplaren der Dissertation bleiben die für den Nachweis des ordnungsgemäßen Verfahrens notwendigen Exemplare zusammen mit den Gutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten der Fakultät. <sup>2</sup>Die übrigen Exemplare werden nach Abschluss des Promotionsverfahrens an den Doktoranden oder die Doktorandin zurückgegeben.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und Gutachterinnen“ durch den Passus „bzw. Gutachterinnen bzw. im Fall einer gemeinsamen Promotion in Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule die Gutachter bzw. Gutachterinnen der Fachhochschule“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Bestellung von Gutachtern bzw. Gutachterinnen einer Fachhochschule nach § 15 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.“

10. In § 18 Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „an den oder die Vorsitzenden“ durch die Wörter „an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ ersetzt.

11. In § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird das Wort „und“ jeweils durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck muss er oder sie zwei Pflichtexemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift sowie eine elektronische Version, die auf dem Server der Universitätsbibliothek abrufbar zur Verfügung gestellt wird, unentgeltlich bei der Fakultät abliefern. <sup>3</sup>Das Datenformat, von dem eine Verwendungsdauer von mindestens fünf Jahren erwartet werden kann, und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. <sup>4</sup>Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Wenn ein gewerblicher Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt, ist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.“

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Exemplare der Dissertation, die beim Ständigen Promotionsausschuss gemäß § 14 eingereicht wurden, gilt § 16 Abs. 7.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Fakultät, beziehungsweise“ durch den Passus „Fakultät bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „und“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 9. Mai 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 11. Mai 2012, Az.: VII/2.I-10.3450/2012.

Passau, den 16. Mai 2012

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 16. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 16. Mai 2012.